

zahlung, Übertretungen zur Angelegenheit bringen», statt einfach ablassen, auszahlen, anzeigen. Nicht minder berechtigt ist der Rat, die Passivform des Zeitwortes nicht vorherrschen zu lassen. Einzelne Lieblingswörter und Wendungen werden besonders angeführt: »Anderweit, derselbe, in Erinnerung ziehen».

Unveränderter Gold- und Silberankaufspreis. — Der Ankauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und die Post erfolgt in der Woche vom 25. bis 31. Dezember unverändert zum Preise von 20 000 Mark für ein 20-Markstück und 10 000 Mark für ein 10-Markstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Ankauf von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt ebenfalls unverändert bis auf weiteres zum 600fachen Betrag des Nennwertes.

Stinnes in Leipzig. — Die »Leipziger Neuesten Nachrichten«, denen wir die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Nachricht überlassen müssen, meldeten in ihrer Weihnachtsnummer: »Der bekannte Großindustrielle Stinnes hat nunmehr sein Interessengebiet auch auf Mitteldeutschland und Leipzig ausgedehnt. Er ist u. a. auch mit mehreren Leipziger Firmen in eine Interessengemeinschaft eingetreten, indem er sich bei diesen Firmen als Kommanditist beteiligt hat. Es handelt sich dabei um die Firmen W. Bobach & Co., Verlag und Druckerei, die, nebenbei bemerklt, gegenwärtig für die Reichsfinanzverwaltung auch Geldscheine druckt, und um die Großbuchbindereien Böttcher & Vongartz und F. A. Barthel. Mit anderen Leipziger Firmen schwelen, wie wir hören, Verhandlungen.«

Umsatzsteuererklärungen in Leipzig. — Die Vordrücke zu Umsatzsteuererklärungen auf das Jahr 1922 werden in den nächsten Tagen ausgegeben. Das Leipziger Umsatzsteueramt weist darauf hin, daß in die Erklärungen der gesamte Umsatz vom Jahre 1922 aufzunehmen ist und sie deshalb nicht vor dem 2. Januar 1923 wieder eingereicht werden dürfen.

Steuerbücher für 1923. — Für die im Leipziger Buchhandel Angestellten ist folgende Bekanntmachung des Rates der Stadt Leipzig vom 23. Dezember von Wichtigkeit:

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich bis 31. Dezember 1922 an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ein Steuerbuch für 1923 ausstellen zu lassen. Als Arbeitnehmer gelten außer den Gehalts-, Pensions- und Lohnempfängern auch die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für fröhliche Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Die Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung sind nicht mehr als Arbeitslohn anzusehen.

Die Steuerbücher werden unentgeltlich ausgestellt. Den in Leipzig wohnenden Arbeitnehmern sind sie in den Wohnungen zugestellt worden. Arbeitnehmer, denen ihr Steuerbuch noch nicht zugegangen ist, haben es spätestens am 30. Dezember 1922 bei der Steuerhebeteile abzuholen, in deren Bezirk sie am 10. Oktober 1922 gewohnt haben. Ein Steuerbuch haben sich die Arbeitnehmer auch dann zu verschaffen, wenn sie zurzeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn sie keine Steuermarken verwendet werden. In die Steuerbücher für 1922 sind Steuermarken für den nach dem 1. Januar 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn nicht mehr einzufüllen. Die Steuerbücher für 1923 dienen erst von Neujahr an benutzt werden. Die neuen Steuerbücher sind spätestens bei der ersten Gehalts- oder Lohnzahlung im Jahre 1923 dem Arbeitgeber vorzulegen, dem sie auch zur Aufbewahrung überlassen werden können. Wer Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld aus einer Kasse empfängt, die sich außerhalb seines Wohnsitzes befindet, hat das Steuerbuch unverzüglich der Kasse zuzusenden, die diese Bezüge auszahlt. Arbeitnehmer, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern oder Kassen Bezüge empfangen, können sich ein zweites oder weiteres Steuerbuch ausstellen lassen. Diesen Arbeitnehmern steht es frei, die ihnen zukommenden Ermäßigungen des Steuerabzugs durch das Finanzamt auf mehrere oder alle ihre Steuerbücher verteilen zu lassen. Anträge auf Berücksichtigung höherer Werbungskosten oder mitteloser Angehöriger sind bis Ende 1922 beim zuständigen Finanzamt, Anträge aus Anlaß der Vermehrung der Familienangehörigen um wenigstens zwei sind, wenn es sich um minderjährige Kinder handelt, bei der zuständigen Hebeleile, sonst ebenfalls beim zuständigen Finanzamt vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres 1923 zu stellen. Verlorene gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerbücher werden gegen eine Gebühr von 5 Mark ersehen.

Wer den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Anordnungen zu widerhandelt, hat hohe Geld- oder Freiheitsstrafe zu erwarten.

Kapitalertragsteuerpflicht bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses. Abrechnungssaldo als steuerpflichtige Kapitalanlage. — Bei der Entscheidung der Frage, ob beim Kontokorrentverhältnis der Abrechnungssaldo oder die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen als steuerpflichtige Kapitalanlage anzusehen sind, ist von der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Kontokorrentverkehrs auszugehen, wonach die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Leistungen keine Forderungen begründen, sondern nur Rechnungspositionen, und daß sich erst bei der Saldoziehung ergibt, ob und für wen der beiden Beteiligten eine Forderung besteht; die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Zinspositionen stellen sich dann nicht als steuerpflichtige Zinsen dar, die Steuerpflicht kommt erst für den Saldo, mit dem zuerst eine Zinsforderung begründet und alsbald fällig wird, zur Entstehung. Dieser Ansicht stehen allerdings erhebliche rechtliche Bedenken entgegen. Den einzelnen in die Rechnung aufgenommenen Forderungsposten fehlt nicht die rechtliche Eigenschaft als Forderungen, sondern ihnen haftet nur insofern eine rechtliche Beschränkung an, als sie nach dem Willen der Parteien nicht einzeln und nicht vor Abschluß des Kontokorrents geltend gemacht werden sollen; eben weil sie Forderungen sind, können sie ja auch nur während der laufenden Kontokorrentperiode verzinst werden. Aber dieses rechtliche Bedenken muß gegenüber der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die bei der Auslegung von Steuergesetzen maßgebend ist, zurücktreten. Nur die Annahme, daß der Zinssaldo sich als einheitlicher Ertrag der im Kontokorrent hin- und herfließenden Kapitalsforderungen in ihrer Gesamtheit darstelle, führt zu einem den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnis. Nur der Saldo ist wirtschaftlich der wirkliche Ertrag der im Kontokorrentverkehr verzinslich laufenden Forderungen und Gegenforderungen in ihrer Gesamtheit. Daraus folgt, daß nur der Zinssaldo, nicht die einzelnen im Kontokorrent erscheinenden Zinsbeträge kapitalertragsteuerpflichtig sind. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. April 1922, I A 175/21.)

Eine Selbstcharakteristik Wildenbruchs. — Interessante Briefe Ernst von Wildenbruchs teilt Helene Bettelheim-Gabillon im »Liter. Echo« mit. In einem dieser Briefe kommt der Dichter auch auf sein »Preußen-tum« zu sprechen: »Man hält mich, weil ich Dramen aus der brandenburgischen Geschichte geschrieben habe, vielfach für einen starren Borsussen. Wenn ich das höre, muß ich innerlich lachen, wie ich überhaupt, wenn ich wohlmeintende Versuche lese, mein innerstes Wesen zu erklären, häufig den Kopf schütteln und lächeln muß. Ich sehe einfacher aus, als ich bin. Als ich in der Zwangsanstalt des preußischen Kadettenhauses saß, habe ich Preußen gehaßt; als ich 1866 mitgemacht hatte, habe ich Preußen bewundert gelernt; seitdem 1870 Preußen in Deutschland aufging, bin ich nicht Preuße mehr, sondern nur noch Deutscher.«

Handelsspyionage im besetzten Gebiet. — Die Internationale Rheinlandkommission in Coblenz hat sich im Artikel 11 ihrer auf Grund des Abkommens über die militärische Besetzung der Rheinlande erlassenen Verordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1920 das Recht zugesprochen, jederzeit die Aushändigung von Briefen und Postsendungen von den deutschen Behörden fordern zu können. Die Internationale Kommission kann also jederzeit und an jedem beliebigen Orte des besetzten rheinischen Gebiets ohne weiteres die Postüberwachung ausüben lassen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen verfährt sie auch dementsprechend und läßt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bald in diesem, bald in jenem Orte des besetzten Gebiets eine Überwachung des Postverkehrs in mehr oder weniger großem Umfang eintreten. Da die Anordnungen über Ort und Zeit derartiger Postüberwachungen ganz von dem jeweiligen Belieben der Besetzungsbehörde abhängen, lassen sich nähere Angaben darüber nicht machen. In letzter Zeit sind derartige Überwachungen besonders seitens der französischen Besetzungsbehörde in erhöhtem Maße ausgetüftelt worden. Wenn auch die Überwachung in den meisten Fällen nur einige Tage gedauert hat, so scheint sie doch infolge ihres unvermuteten Einsetzens Ergebnisse gezeigt zu haben, die für die davon betroffenen Personen unangenehme Folgen haben können.

Neben dieser offenen Postüberwachung, die den Empfänger der davon betroffenen Sendung durch Verschlusstreifen bekannt wird, erfolgt zeitweise an einzelnen Stellen noch eine weitere heimliche Überwachung, ohne daß die ihr unterworfenen Sendungen äußerlich gekennzeichnet werden. Von der Geheimzensur werden besonders Sendungen von und an Behörden und von und an Handelsfirmen erfaßt. Derartige Fälle sind insbesondere bei der Zensurstelle, die die französische Besetzungsbehörde bei dem Postamt in Düsseldorf eingerichtet hat, und bei der von der belgischen Besetzungsbehörde in Duisburg eingerichteten Postüberwachungsstelle festgestellt worden. Aber auch Vorgänge bei anderen Zensurstellen haben die Annahme bestätigt,